

PATENTANWALTSBUERO ZINK
SWISS AND EUROPEAN PATENT ATTORNEY

DR. MARKUS ZINK 1

EINSCHREIBEN

Parlamentsdienste des
Kantonsrates Zürich
Hirschengraben 40
8090 Zürich

Riedt, 25. Juni 2026

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Einzelinitiative in der Form einer allgemeinen Anregung betreffend Änderung der Kantonsverfassung (KV) - "Bei Initiativen, die Folgekosten auslösen, muss angegeben werden, wie die Finanzierung des Vorhabens erfolgen soll."

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Liebe Romaine

Einleitung

Ich bin seit dem Jahr 2010 Gemeinderat in der Gemeinde Neerach und seit dem Jahr 2014 deren amtierender Gemeindepräsident.

Rechtliches

In Art. 24, lit. c der KV ist geregelt, dass eine einzelne stimmberechtigte Person eine Einzelinitiative einreichen kann.

In Art. 25, Abs. 1 der KV ist festgelegt, dass eine Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden kann.

Basierend auf diesen gesetzlichen Bestimmungen reiche ich in meinem Namen die nachfolgende **Einzelinitiative** in der Form einer **allgemeinen Anregung** ein.

Erwägungen

Wir alle kennen auf Bundesebene die aktuelle Problematik betreffend die Finanzierung der 13. AHV-Rente. Kurz gesagt: an der Urne sind enorme Ausgaben beschlossen worden, bevor über deren Finanzierung nachgedacht worden ist.

Bislang besteht für kantonale Volksinitiativen gemäss Art. 23 bis 31 der KV grundsätzlich keine Pflicht, im Initiativtext einen Finanzierungsvorschlag oder eine Gegenfinanzierung anzugeben, selbst wenn die Initiative erhebliche neue Staatsausgaben auslöst.

Weder in Art. 28 der Kantonsverfassung noch in den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte findet sich eine Vorschrift, wonach die Initianten die Art und Weise der Finanzierung ihres Vorhabens darlegen müssten.

Antrag

Basierend auf den obigen Ausführungen lade ich den Kantonsrat ein, die Verfassung des Kantons Zürich dahingehend zu ändern, dass bei Volksinitiativen, welche neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben des Kantons oder der Gemeinden auslösen, im Initiativtext oder gegebenenfalls in den dazugehörigen Erläuterungen anzugeben ist, auf welche Art und Weise die Finanzierung des Vorhabens sichergestellt werden soll. Der so vorgeschlagene Finanzierungsplan soll durch den Regierungsrat auf dessen Realisierbarkeit hin geprüft werden."

Mit dieser Verfassungsänderung wird sichergestellt, dass die Stimmberechtigten sowohl über das Vorhaben an sich als auch über dessen Finanzierung befinden können.

Es würde mich freuen, wenn Sie - meine Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte - gemäss Art. 31, Abs. 1 der KV meine Einzelinitiative vorläufig unterstützen würden. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüssen

PATENTANWALTSBUERO ZINK
Dr. Marks Zink